

Fliegende Bauten – Gebrauchsabnahmen

Gemäß § 78 BauO NRW 2018 in Verbindung mit FIBau NRW vom 20.02.2008 sind Fliegende Bauten bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind an verschiedenen Orten wiederholt und befristet aufgestellt und wieder abgebaut zu werden (befristete Aufstellung max. 3 Monate).

Eine Gebrauchsabnahme ist bei folgenden Fliegenden Bauten erforderlich:

- Zelte, die mehr als 75 m² Grundfläche besitzen
- Tribünen
- Bühnen einschließlich Überdachungen und sonstige Aufbauten ab einer Höhe von 5 m, einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder einer Fußbodenhöhe von mehr als 1,5 m
- Fliegende Bauten ab einer Höhe von 5 m, die dazu bestimmt sind von Besuchern/innen betreten zu werden (zum Beispiel: Hochgeschäfte, Karusselle, Fahrgeschäfte, Riesenräder)

Die Aufstellung aller Fliegenden Bauten ist von dem Betreiber/Veranstalter mindestens 3 Werktage zuvor formlos, schriftlich oder telefonisch anzuzeigen.

Für große Veranstaltungen mit mehreren Objekten und bei der Prüfung eines Bestuhlungsplans ist dies mindestens 14 Tage vor Inbetriebnahme eines Fliegenden Baus anzuzeigen. Eine ausreichende Vorlauf- und Prüfzeit ist insbesondere dann einzuhalten, wenn der geplante Abnahmetermin außerhalb der üblichen Dienstzeit stattfinden soll. Die Anzeige für die Gebrauchsabnahme muss folgende Angaben beinhalten:

- Detaillierte Auflistung aller geplanten Fliegenden Bauten
- Kopie der gültigen Ausführungsgenehmigung jedes Fliegenden Baus. Die Ausführungsgenehmigung ist Bestandteil des Fliegenden Bau-Prüfbuchs und in der Regel von dem Betreiber des Fliegenden Baus zu erhalten
- Kontaktdaten (Adresse, E-Mail, Telefonnummer) des Betreibers
- Terminvorschlag für die Gebrauchsabnahme

Bei der Gebrauchsabnahme wird geprüft, ob

- der aufgestellte Fliegende Bau mit den Bauvorlagen übereinstimmt
- die Standsicherheit im Hinblick auf die örtlichen Bodenverhältnisse gewährleistet ist
- der Fliegende Bau betriebssicher ist
- die Auflagen der Ausführungsgenehmigung erfüllt werden
- Bauteile beschädigt oder stark abgenutzt sind

Für die Gebrauchsabnahme werden die Gebühren sofort vor Ort in bar fällig. Die Gebühren richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerGO) in Verbindung mit der Gebührendienstanweisung für Bauaufsicht und Bauverwaltung des Rheinisch Bergischen Kreises vom 25.03.2020